

Hygienekonzept für Veranstaltungen

im Kreisjugendring Fürstfeldbruck (KJR)

Dieses Hygienekonzept findet Anwendung bei unseren Veranstaltungen im **Bildungsbereich**. Grundlage hierfür sind die „14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ mit Stand vom 06.11.2021, sowie das aktuell gültige „Rahmenkonzept Sport“ und die aktuellen „Empfehlungen für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit“ des Bayerischen Jugendrings.

Bei unseren Veranstaltungen sind folgende Hygieneanforderungen zwingend zu beachten:

- Personen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v.a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) aufweisen und/oder nachweislichen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, sowie Personen aus Risikogebieten sind bei Veranstaltungen in Präsenz **nicht zugelassen**.
- Leiter:innen und Teilnehmer:innen, die typische **Krankheitssymptome** aufweisen oder darüber berichten, **wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt** bzw. werden sie sofort dazu aufgefordert, diese zu verlassen.
- Der KJR behält sich die Möglichkeit vor, von nicht vollständig Geimpften Personen den Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses zu verlangen. Die Teilnehmer:innen werden ggf. rechtzeitig vor der Veranstaltung in schriftlicher Form über Art und notwendiger Aktualität des Tests informiert.
- Im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Die **Husten- und Nies-Etikette** ist sicherzustellen.
- Der KJR stellt **Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel** zur Verfügung.
- Der KJR stellt **Flüssigseife, Papierhandtücher und/oder Handtuchrollen** in den Toiletten zum Händewaschen bereit. Die Toilettenräume werden regelmäßig gereinigt.

- Der Veranstaltungsraum wird entweder durchgehend mit **offenen Fenstern und Türen** genutzt oder es wird nach 60 Minuten mind. 10 Minuten mit Durchzug **gelüftet**.
- Soweit möglich, werden die Veranstaltungen im Freien abgehalten.
- Türklinken, Arbeitsflächen und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien werden **regelmäßig, mind. täglich, desinfiziert**.
- Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen werden **konsequent eingehalten**, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen.
- **Ausgabe von Speisen und (geschlossenen) Getränken** erfolgt analog zu den jeweils geltenden Hygienekonzepten der Gastronomie.
- Alle eingesetzten Betreuer:innen und Leiter:innen bei unseren Veranstaltungen werden in unser Hygienekonzept **sachgemäß eingewiesen und geschult**.
- Die Leiter:innen der jeweiligen Veranstaltung übernehmen die **Kontrolle der Einhaltung der Regelungen** sowie die **Dokumentation** der Maßnahmen.
- Die Leiter:innen sind darüber informiert, wie im Falle des Auftretens relevanter Krankheitssymptome bei einem:r Anwesenden, im Falle des Erhalts eines positiven Testergebnisses eines:r Anwesenden im Verlaufe der Veranstaltung und im Falle, dass ein:e Anwesende:r während der Veranstaltung die Mitteilung erhält, dass er:sie Kontaktperson ist, vorzugehen ist.

- **Ab einer 7-Tage Inzidenz im Landkreis von 35 gilt drinnen die „3G-Regel“:**

Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt. Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gleich.

Für den Testnachweis gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- Ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- Ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

- **In Gebäuden und geschlossenen Räumen** gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt wird. Der KJR stellt Gesichtsmasken für die Leiter:innen und Teilnehmer:innen zur Verfügung, sofern sie nicht selbst mitgebracht werden.

- Gemäß der Änderungen/Ergänzungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 6.11.2021 gilt:

- Ab der gelben Stufe gilt als Maskenstandard wieder die FFP2 Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Bildungsveranstaltungen können weiterhin mit einem 3G Nachweis besucht werden.

Mit Fragen wenden Sie sich bitte...

...an das Landratsamt Fürstfeldbruck

www.kjr.de/lra

...unsere Mitarbeiter:innen

www.kjr.de/team